

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 5.12.2023**

**„Verlängerung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten“**

**A. Problem**

Das Gesetz über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten (im Folgenden: Glasflaschenverbotsgesetz) vom 11. April 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1719) wurde am 11. April 2017 in Umsetzung eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 2016 eingeführt und war zunächst bis zum 15. Januar 2019 befristet. Durch Änderungsgesetze wurde die Geltungsdauer zunächst um zwei Jahre bis zum Ablauf des 15. Januar 2021, durch Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 15. Januar 2024 verlängert.

Nach den bisherigen Erfahrungen war die Einführung des örtlich begrenzten Glasflaschenverbots neben den flankierenden Verordnungen zur Waffenverbotszone (BremGBl. 2018, S. 12) und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände (BremGBl. 2009, 31, 53 und BremGBl. 2023, 479) sowie weiteren Maßnahmen wie einer erhöhten Polizeipräsenz und Straßensozialarbeit ein geeignetes Mittel zu einer Befriedung im Bereich der Bahnhofsvorstadt.

Im Jahr 2021 wurden 62 und im Jahr 2022 wurden 68 Delikte in Verbindung mit Glasflaschen/Gläsern im Geltungsbereich des Glasflaschenverbotsgesetzes durch die Polizei Bremen registriert. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 27 entsprechende Delikte registriert, sodass bei gleichbleibendem Fortlauf mit einer leichten Verringerung gerechnet werden kann. Von einer Befriedung in diesem Bereich kann allerdings weiterhin nicht gesprochen werden. Im Gegensatz zum Jahr 2019, in dem 57 entsprechende Delikte registriert wurden, war die Zahl in den Jahren 2021 und 2022 sogar leicht weiter angestiegen.

Das Verbot, Glasflaschen mitzuführen und die Konsequenz, dass festgestellte Glasflaschen sichergestellt und Bußgeldverfahren eingeleitet werden, werden nichtsdestotrotz als wesentliche Bausteine zur Verbesserung der Sicherheitslage in der Bahnhofsvorstadt – nach wie vor einem Brennpunkt der Gewaltkriminalität – bewertet.

**B. Lösung**

Das Gesetz über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten wird aus den oben genannten Gründen für weitere 4 Jahre verlängert.

**C. Alternativen**

Alternativ könnte das Glasflaschenverbotsgesetz entfristet werden. Um die Eignung und Erforderlichkeit der Regelung weiterhin im Blick zu behalten, wird jedoch eine Verlängerung des Geltungszeitraumes vorgeschlagen.

Ohne jegliche Änderung würde das Glasflaschenverbotsgesetz am 15. Januar 2024 außer Kraft treten. Dies wird aufgrund der oben dargestellten Problemlage und der insgesamt

insbesondere rund um den Bremer Hauptbahnhof verschärften Sicherheitslage sowie das unzureichende subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Vorlage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Tatmittel werden überwiegend von männlichen Personen gegenüber anderen männlichen Personen eingesetzt.

Hinsichtlich polizeilich erfasster Vorgänge mit Tatmitteln im (räumlichen und zeitlichen) Geltungsbereich des Gesetzes wurde in den letzten drei Jahren in rund 70 Prozent der Fälle eine tatverdächtige Person ermittelt. Davon waren rund 93 Prozent männlich.

Hinsichtlich polizeilich erfasster Vorgänge mit Tatmitteln im (räumlichen und zeitlichen) Geltungsbereich des Gesetzes waren in rund 84 Prozent der Fälle, in denen eine oder mehrere geschädigte Personen erfasst wurden, die Geschädigten männlichen Geschlechts.

Maßnahmen zur Reduktion der Verfügbarkeit von Tatmitteln wirken sich daher voraussichtlich auf Personen männlichen Geschlechts, sowohl in der Rolle als tatverdächtige als auch als geschädigte Personen, besonders aus.

#### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 28.11.2023 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Dezembersitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

#### **Anlagen**

Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten

1 Mitteilung des Senats

2 Gesetzentwurf

3 Gesetzesbegründung

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 5. Dezember 2023**

**Verlängerung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von  
Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einen Entwurf für das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezembersitzung 2023.

Mit dem Entwurf wird die Geltungsdauer des Gesetzes insgesamt um weitere vier Jahre verlängert.

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster und zweiten Lesung der Dezembersitzung 2023.

# **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 160), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1719) geändert worden ist, wird die Angabe „15. Januar 2024“ durch die Angabe „15. Januar 2028“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Signatur

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten)**

Die Regelung verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre bis zum Ablauf des 15.1.2028.

Im Jahr 2021 wurden 62 und im Jahr 2022 wurden 68 Delikte in Verbindung mit Glasflaschen/Gläsern im Geltungsbereich des Glasflaschenverbotsgesetzes durch die Polizei Bremen registriert. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 27 entsprechende Delikte registriert, sodass bei gleichbleibendem Fortlauf mit einer leichten Verringerung gerechnet werden kann. Von einer Befriedung in diesem Bereich kann allerdings weiterhin nicht gesprochen werden. Im Gegensatz zum Jahr 2019, in dem 57 entsprechende Delikte registriert wurden, war die Zahl in den Jahren 2021 und 2022 sogar leicht weiter angestiegen.

Das Verbot Glasflaschen mitzuführen und die Konsequenz, dass festgestellte Glasflaschen sichergestellt und Bußgeldverfahren eingeleitet werden, werden nichtsdestotrotz als wesentliche Bausteine zur Verbesserung der Sicherheitslage in der Bahnhofsvorstadt – nach wie vor einem Brennpunkt der Gewaltkriminalität – bewertet.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung des Glasflaschenverbotsgesetzes geboten und erforderlich.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.